

## **Verbot von Atomstromimport nach Österreich Zusammenfassung**

1. Art 194 AEUV erlaubt den Mitgliedstaaten ausdrücklich seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen zu bestimmen. Ein Verbot von Atomstromimport ist Ausdruck einer solchen Wahl.
2. Die Zulässigkeit des Importverbots von Atomstrom ist sekundärrechtlich nicht harmonisiert. Die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie (2009/72/EG) fordert im Wesentlichen nur, dass Kunden ihren Lieferanten frei wählen können (und dazu Zugang zu den Netzen erhalten). Diese Rechte bleiben durch ein Atomstromimportverbot unberührt. Kunden können weiterhin frei ihren Lieferanten wählen. Ein Recht auf Bezug von Atomstrom normiert die Richtlinie nicht. Daher liegt die Regelungskompetenz der Frage eines Atomstromimportverbotes weiter bei den Mitgliedstaaten.
3. Auch die Richtlinie des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (2009/71/Euratom) stellt ausdrücklich klar, dass diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran hindert weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Erfahrung (zuletzt aus Fukushima) zeigt, dass *nukleare Sicherheit* nur dann besteht, wenn keine Atomkraftwerke in Betrieb sind.
4. Auch die Richtlinie zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (96/29/Euratom) legt nur einheitliche Grundnormen, also Mindeststandards für den Gesundheitsschutz fest und belässt den Mitgliedstaaten das Recht zur Normierung höherer Sicherheitsstandards.
5. Das Importverbot ist erforderlich und nicht unverhältnismäßig. Der Betrieb von Atomkraftwerken im grenznahen Ausland kann nicht unmittelbar verboten werden. Dennoch geht von diesen Kraftwerken eine Gefahr für Leben und Gesundheit im Inland aus. Der Betrieb solcher Kraftwerke kann daher nur mittelbar über den Umweg eines Stromimportverbotes beeinflusst werden.
6. Die gesetzlich normierten Nachweise für Zwecke der Stromkennzeichnung (§§ 78 f EIWOG), können in der Praxis auch für den Nachweis der Einhaltung des Atomstromimportverbots verwendet werden. Das ermöglicht weiterhin den Import von Strom, der nachweislich nicht in Kernkraftwerken erzeugt wird.

Wien, 10.10.2011

RA Dr. Reinhard Schanda